

## Verjährungsfristen

Im Beitrittsgebiet ist Art. 231 § 6 EGBGB zu beachten.

<b>Anspruch</b>	<b>§§</b>	<b>Frist</b>	<b>Fristbeginn</b>
1 Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis auf 228, 229 I Zahlung	AO	5 Jahre	Ablauf des Kalenderjahres, in dem Anspruch erstmals fällig geworden ist, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung, Anmeldung oder deren Aufhebung oder Änderung bzgl. eines Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis wirksam geworden ist
2 Festsetzung der Verbrauchssteuern und Verbrauchssteuervergütungen sowie deren Aufhebung oder Änderung, soweit sie weder leichtfertig verkürzt noch hinterzogen worden sind	169 I, II Nr. 1 II 1, 170 I, III AO	1 Jahr	Ablauf des Jahres, in dem die Steuer entstanden ist (generell); bei Festsetzung nur auf Antrag: nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem Antrag gestellt wird
3 Nachforderung von Zöllen (Zollcodex)	Art 221 III ZK	3 Jahre	Entstehen der Zollschuld für die betreffende Ware, außer die Zollbehörde konnte auf Grund einer strafbaren Handlung den gesetzlich geschuldeten Betrag nicht ermitteln
4 Erstattung / Erlass buchmäßig erfasster Beträge für Zölle, die im Zeitpunkt der Zahlung nicht gesetzlich geschuldet oder der Betrag entgegen Art. 220 II ZK buchmäßig erfasst worden waren	Art 236 II ZK	3 Jahre	Mitteilung der betreffenden Abgabe an den Zollschuldner

	Festsetzung anderer Steuern und Vergütungen (bzw. deren Aufhebung oder Änderung), soweit sie weder leichtfertig verkürzt noch hinterzogen sind	169 II Nr. 2, 170 II Nr. 1 AO	4 Jahre
5			

	Steuer ist leichtfertig verkürzt worden	170 II Nr. 2 AO	5 Jahre
6			

	Steuer ist hinterzogen worden	170 IV AO	10 Jahre
7			

Wenn Erklärung oder Anzeige/Anmeldung einzureichen ist, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem dies erfolgt; spätestens jedoch mit Ablauf des 3. Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist, es sei denn, dass die allgemeine Festsetzungsfrist später beginnt

Für Steuerzahlungen mittels Zeichen oder Stempler mit dem Ablauf des Kalenderjahres der Verwendung; spätestens mit dem Ablauf des 3. Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Zeichen oder Stempler hätten verwendet werden müssen

Wird auf die Vermögen-/Grundsteuer der Beginn der Festsetzungsfrist hinausgeschoben, so wird der Beginn der Frist für die weiteren Jahre des Hauptveranlagungszeitraumes jeweils um die gleiche Zeit hinausgeschoben. Für Erbschaft-/Schenkungsteuer nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem

- der Erwerber Kenntnis von dem Erwerb von Todes wegen erlangt (§ 170 V Nr. 1 AO)
- der Schenker gestorben ist oder die Finanzbehörde von der vollzogenen Schenkung Kenntnis erlangt (§ 170 V Nr. 2 AO)
- bei Zweckzuwendung unter Lebenden die Verpflichtung erfüllt worden ist (§ 170 V Nr. 3 AO).

Für Wechselsteuer nicht vor Ablauf des Jahres, in dem der Wechsel fällig geworden ist (§ 170 VI AO)